

18. 1. Zur Abtretung und Pfändung des Anspruchs, der dem Grundstücksbesitzer zusteht auf Übertragung einer sicherungsweise von ihm bestellten Grundschuld nach Tilgung der gesicherten Forderung.

2. Wie bestimmen sich Inhalt und Umfang der Befugnis des Grundschuldgläubigers zur Verwertung einer solchen Grundschuld zwecks Befriedigung? Ist der Gläubiger an die Vorschriften über die Befriedigung der Pfandgläubiger aus verpfändeten Rechten gebunden?

BGB. §§ 1191 ffg., 1234 ffg., 1245 Abs. 2, § 1277 Satz 2, § 1284.
 ZPO. § 857.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 5. Januar 1934 i. S. B. er Mühlenwerke (M.) w. Schl.-G.-Bank (Befl.). VII 180/33.

I. Landgericht Altona.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Die Klägerin erwirkte gegen den Landwirt Robert R. in M. einen vollstreckbaren Titel auf Zahlung von 13500 RM. aus nicht eingelöstem Wechseln, denen Futterlieferungen zugrunde lagen. R. schuldete weiter der Firma St. GmbH., einer Viehhandlung in G., aus Wechseln, die er angenommen hatte und die in der Zeit vom 12. August bis 29. September 1931 fällig waren, 12790,90 RM. Diese Wechsel hatte die Firma St. als Ausstellerin gezeichnet, die Beklagte hatte sie diskontiert. Als Sicherheit für diese Wechsel-

schulden hatte R. der Beklagten an seinem Grundstück in Klein-R. eine Grundschuld in Höhe von 15000 G.M. bestellt.

Für die eingangs genannte vollstreckbare Forderung nebst einem Vollstreckungskostenbetrag von 300 RM. stellte die Klägerin der Beklagten am 4. August 1931 eine Benachrichtigung zu, wonach die Pfändung derjenigen Ansprüche bevorstehe, die dem R. zuständen gegen die Beklagte „1. auf Abtretung der genannten Grundschuld oder eines Teiles derselben, soweit die Grundschuld nämlich nicht valutiert sei, 2. auf eine nach Rückübertragung dem Schuldner R. zustehende Grundschuld und 3. der insoweitige Anspruch des R. auf Herausgabe des Grundschuldbriefes.“ Die Klägerin forderte die Beklagte zugleich auf, die genannte Grundschuld nicht an R. abzutreten und den Grundschuldbrief nicht an ihn auszuhandigen. Am 21. August stellte sie der Beklagten einen Beschluß auf Pfändung und auf Überweisung zur Einziehung hinsichtlich derselben Ansprüche zu.

Bereits am 29. Juli 1931 hatte R. die Beklagte „beauftragt“, von der Grundschuld zu 15000 G.M. die rangletzten 6000 G.M. mit Zinsen an seinen Schwager, den Landwirt Johannes M. in M. abzutreten, sobald M. zwei der von der Beklagten diskontierten und von R. akzeptierten Wechsel über 1366,35 und 4772,90 RM. eingelöst haben würde. Am 8. August 1931 überwies M. der Beklagten 6139,25 RM., die zur Einlösung der genannten beiden Wechsel verwendet wurden. Die Abtretung des Grundschuldteils wurde im Grundbuch am 3. Oktober 1931 vermerkt.

Am 26. September 1931 verpflichtete sich die Firma St., die beiden weiter noch laufenden Wechsel über RM. 2856,75 und 3794,90, die sie als Ausstellerin gezeichnet hatte und die am 25. und 29. September 1931 fällig waren, zuzüglich Zinsen und Kosten an die Beklagte zu zahlen. Sie beanspruchte gegen diese Zahlung Abtretung der Grundschuld zu noch 9000 G.M. Die Beklagte verpflichtete sich unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Grundstückseigentümers R. zu dieser Abtretung gegen die vorbezeichnete Zahlung. Die Firma St. verpflichtete sich weiter, der Beklagten allen Schaden zu ersetzen, der ihr durch die vorerwähnte Pfändung der Klägerin etwa entstehen würde. R. erklärte die Zustimmung zur Abtretung am 29. September 1931 in der Form, daß er die Beklagte „beauftragte“, die auf seinem Grundstück für die Beklagte eingetragene Grundschuld von noch 9000 G.M. an die Firma St. abzutreten, sobald diese die

vorbezeichneten beiden Wechsel bei ihr eingelöst haben würde. Am 5. Oktober 1931 zahlte die Firma St. 6651,65 RM. durch Scheck. Die Beklagte überfandte die beiden Wechsel an die Firma und trat die Restgrundschuld an sie ab.

Die Klägerin ist der Meinung, die Abtretungen der Grundschuldteile an M. und St. hätten ihre durch Vorpfändung und Pfändung erworbenen Rechte beeinträchtigt. Dafür sei die Beklagte schadensersatzpflichtig. Die Klägerin beantragte im ersten Rechtszug Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 4000 RM. nebst Zinsen, in der Berufungsinstanz erweiterte sie diesen Antrag auf 8500 RM. nebst Zinsen. Die Beklagte machte geltend, zur Zeit der Pfändung hätten Ansprüche des R., die überhaupt nur einen Verzicht der Beklagten auf die Grundschuld zum Gegenstande hätten haben können, überhaupt noch nicht bestanden. Sie habe deshalb die Grundschuld abtreten dürfen. M. und St. hätten durch ihre Zahlungen Ansprüche auf Abtretung der Grundschuld erworben, da die Zahlungen nicht mit Mitteln des R. bewirkt worden seien.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht verurteilte die Beklagte zur Zahlung von 2332,15 RM. nebst Zinsen aus Gründen, die hier nicht von Belang sind; im übrigen wies es die Berufung der Klägerin zurück. Ihre Revision blieb ohne Erfolg.

Gründe:

I. Soweit das Berufungsgericht die Abtretung der rangletzten 6000 GM. der Grundschuld an M. für wirksam gegenüber der Pfändung der Klägerin erklärt, hat die Revision das Urteil nicht ausdrücklich beanstandet. Bei der gleichwohl gebotenen sachlich-rechtlichen Nachprüfung erweist sich hier die Entscheidung des Berufungsrichters zwar nicht in der Begründung, wohl aber im Ergebnis als richtig. Wenn er meint, R. habe mit der Erklärung vom 29. Juli 1931 über den rangletzten Teil der Grundschuld in Höhe von 6000 GM. „verfügt“ und einen bedingten Verzicht „auf seine Ansprüche an diesem Teile der Grundschuld“ ausgesprochen, so ist das unrichtig. Die Grundschuld war, wie sich aus dem Tatbestand ergibt, von vornherein für die Beklagte bestellt worden. Wenn auch der Zweck dieser Bestellung die Sicherung eines Wechselkredits war, so stand die Grundschuld doch der Beklagten und nicht dem R. zu, und zwar auch im Innenverhältnis zwischen diesen beiden (RGZ.

Bd. 99 S. 143). R. konnte daher über die Grundschuld weder „verfügen“ noch auf sie „verzichten“, auch nicht bedingt; denn ihm stand weder die Grundschuld selbst noch ein Teil davon auch nur bedingt zu, sodaß er darüber hätte verfügen oder darauf verzichten können. Vielmehr stand ihm (wie das Berufungsgericht insoweit zutreffend weiter unten hinsichtlich des Grundschuldrestes von 9000 G.M. ausführt) lediglich wahlweise ein doppelter, und zwar schulrechtlicher Anspruch zu, in jedem Falle aufstrebend bedingt durch die vollständige Tilgung der zu sichernden Forderung (RGZ. Bd. 95 S. 245; WarnRspr. 1908 Nr. 197; RG. bei Gruch. Bd. 51 S. 374, Bd. 54 S. 1175; RG. in JW. 1912 S. 135 Nr. 7): nämlich entweder auf Verzicht des Gläubigers auf die Grundschuld oder auf Übertragung der Grundschuld. Nur der zweite Anspruch des R. ist gepfändet worden; aber bevor er gepfändet wurde, hatte R. am 29. Juli 1931 diesen Übertragungsanspruch an M. in Höhe von 6000 G.M. abgetreten. Diese Beurteilung stellt nicht das Ergebnis einer tatsächlichen Auslegung des Sinnes jener Erklärung vom 29. Juli 1931 dar, die dem Revisionsgerichte nicht zustände, sondern lediglich eine rechtliche Beurteilung dessen, was nach den Feststellungen des Berufungsgerichts erklärt worden ist. Das Ergebnis, zu dem diese allein mögliche rechtliche Beurteilung führt, ist aber dasselbe, zu dem das Berufungsgericht gelangt ist; die Pfändung muß sich hinsichtlich desjenigen Teiles des Übertragungsanspruches als unwirksam erweisen, der bereits vor der Pfändung an M. abgetreten worden war.

II. Was die Übertragungsansprüche des Schuldners auf den restlichen Teil der Grundschuld von 9000 G.M. betrifft, so beruht die Entscheidung des Oberlandesgerichts wesentlich auf der Beurteilung des Vertrages vom 26. September 1931. Es sieht in der Abtretung jenes Grundschuldteiles an die Firma St. Zug um Zug gegen Zahlung der beiden Wechsel zu insgesamt 6651,65 RM. die Befriedigungshandlung der Sicherungsgläubigerin aus dem Sicherungsgegenstand im Wege freihändiger Verwertung. Daß die Beklagte zu einer solchen Verwertung berechtigt gewesen sei, entnimmt das Berufungsgericht dem Grundgeschäft, das der Grundschuldbestellung zugrundelag, dem „fiduziarischen Sicherungsvertrage“. In der Tat kommt es hinsichtlich der Art und des Umfanges des Verwertungsrechts des Sicherungsnehmers im Innenverhältnis entscheidend auf die der Sicherheitsbestellung zugrunde-

liegenden Vereinbarungen an. Wenn das Berufungsgericht jenen Vereinbarungen entnimmt, daß nach Eintritt der Fälligkeit der gesicherten Forderung die Grundschuld im Wege der Abtretung habe verwertet werden dürfen, so kann ihm aus Rechtsgründen darin nicht entgegengetreten werden (vgl. RWB. Bd. 95 S. 245, Bd. 142 S. 139; RG. in JW. 1928 S. 2782 Nr. 2 [S. 2784]; WarnRspr. 1932 Nr. 86; Stulz Eigentumsvorbehalt, 3. Aufl. S. 30; Siebert Das rechtsgeschäftliche Treuhandverhältnis [1933] S. 266 und 304). Die Beklagte war befugt, jeden Wechselschuldner in Anspruch zu nehmen. Sie nahm den R. in Anspruch, denn sie befriedigte sich gemäß dem Sicherungsvertrag aus seinem Vermögen, indem sie die Grundschuld veräußerte. Dabei konnte das Berufungsgericht dahingestellt lassen, ob die von der Firma St. geleistete Zahlung wirtschaftlich mit Mitteln und für Rechnung des R. vorgenommen worden war. Es kommt nicht einmal in Betracht, daß die Beklagte, wie das Berufungsgericht feststellt, über die Herkunft der Zahlungsmittel nicht unterrichtet war. Denn die Grundschuld war ihr gegenüber Vermögen des R. Es ist auch kein Rechtsgrund ersichtlich, aus dem sie den Grundschuldbteil nicht auch einem anderen Wechselschuldner hätte überlassen dürfen. Der Berufsrichter verkennt keineswegs, daß die Abtretungsempfängerin, die Firma St., aus den Wechseln der Beklagten gegenüber verpflichtet war. Aber er meint, es sei für die Beklagte gleichgültig gewesen, ob die Zahlung durch die verpflichtete Firma St. oder durch einen Dritten erfolgte. Wenn nun die Firma nur gegen Abtretung der Restgrundschuld bezahlt habe, so sei damit die Grundschuld von der Beklagten verwertet worden. Ob die Firma St. ein Recht auf die Abtretung des Grundschuldbteiles durch die Beklagte hatte oder ob sie der Beklagten gegenüber auch ohne jede Gegenleistung als Wechselschuldnerin zu zahlen verpflichtet war, ist in diesem Zusammenhang belanglos. Es kann der Revision nicht zugegeben werden, daß die Beklagte durch die Annahme einer Bedingung, von der die Zahlung in einer rechtlich nicht begründeten Weise abhängig gemacht worden sei, gegen das Pfandrecht der Klägerin verstoßen habe. Für die Beklagte handelte es sich nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nur darum, ihr schon vor der Pfändung begründetes Verwertungsrecht auszuüben, das durch die Pfändung nicht hätte berührt werden können. Ein Rechtsirrtum kann in dem Gedankengang des Berufungs-

gerichts nicht gefunden werden, zumal es gerade davon ausgeht, daß die Firma St. weder aus wechselrechtlichen noch aus sonstigen sachlich-rechtlichen Gründen die Abtretung des Grundschuldrestes gegen Einlösung der Wechsel habe verlangen können.

Die Revision irrt auch, wenn sie meint, die Beklagte hätte, wenn sie die Grundschuld habe „verkaufen“ (richtig: durch Abtretung freihändig verwerten) wollen, zunächst gemäß § 1245 BGB. die Ermächtigung des R. zur Abweichung von den Vorschriften der §§ 1234 f. BGB. einholen müssen. Sie meint wohl, daß an Stelle der Ermächtigung des R. diejenige der Klägerin auf Grund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses hätte treten müssen; denn die Ermächtigung des R. lag ja, wie festgestellt ist, vor. Aber weder die Vorschriften der §§ 1234 f. noch diejenigen des § 1284 mit § 1277 Satz 2 und § 1245 Abs. 2 BGB. können dann zur Anwendung kommen, wenn es sich nicht um ein Pfandrecht an der Grundschuld, sondern um die wesentlich anders geartete Bestellung einer Grundschuld zu Sicherungszwecken handelt, wobei der Sicherungsnehmer hinsichtlich der Verwertung erheblich freier gestellt ist und alles auf die Vereinbarungen der Vertragsteile, insbesondere auch auf die Natur des Grundgeschäfts ankommt. Dazu hat, wie bereits erwähnt, das Berufungsgericht festgestellt, die Befugnis zur Verwertung durch freihändige Veräußerung sei für die Beklagte aus dem Grundgeschäft herzuleiten. Dagegen ist aus Rechtsgründen nichts zu erinnern.